

Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.10.23 bis zum 18.11.2023 (teilw. verlängert bis 11.12.23)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach“

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖBs) und intern

Nr.	Ein-gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
1.0	18.10.23	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Referat Infra. I 3</i>	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme
2.0	18.10.23	<i>Eisenbahn-Bundesamt: Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</i>	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3.0	18.10.23	<i>Zweckverband Wasserversorgung Nordost-württemberg: NOW</i>	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.	Kenntnisnahme
4.0	20.10.23	<i>Stadt Vellberg</i>	Seitens der Stadt Vellberg bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
5.0	20.10.23	<i>Stadtbetriebe Schwäbisch Hall - Eigenbetrieb Abwasser</i>	Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat keine Anmerkungen zu o.g. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme

Nr.	Ein-gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
6.0	20.10.23	<i>Terranets bw GmbH</i>	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
7.0	23.10.23	<i>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</i>	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme
8.0	23.10.23	<i>Netze BW GmbH: Region Neckar-Franken</i>	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
9.0	23.10.23	<i>TransnetBW GmbH Bauleitplanung</i>	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach “ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
10.0	24.10.23	<i>Biberwasserversorgungsgruppe</i>	<p>Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe hat in diesem Bereich keine Leitungen.</p>	Kenntnisnahme
11.0	24.10.23	<i>Regierungspräsidium Stuttgart - Abtl. 4, Ref. 46: Luftverkehr und Luftsicherheit</i>	<p>Gegen das Vorhaben haben wir nichts einzuwenden, sofern kein Gebäude bzw. keine Anlage die Höhe von 30 m ü. G. überschreitet.</p>	Kenntnisnahme
12.0	25.10.23	<i>DB Service Immobilien GmbH: Niederlassung Karlsruhe</i>	<p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
13.0	26.10.23	<i>Regierungspräsidium Freiburg - Abtl. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-05305 vom 19.12.2022 sowie Hinweis Ziff. 2 (Geotechnik) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 24.07.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Ein- gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
14.0	26.10.23	<i>Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg: Amt Heilbronn</i>	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
15.0	30.10.23	<i>Stadt Schwäbisch Hall: Fachbereich Finanzen</i>	Zu den Bebauungsplanunterlagen (Entwurf 24.07.2023) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
16.0	03.11.23	<i>Stadt Schwäbisch Hall: Fachbereich Wirtschaft, Touristik & Liegenschaften</i>	Das südlich gelegene städtische Grundstück Flst. 932, Gemarkung Gelbingen ist verpachtet. Sofern die Zuwegungen zu dem Grundstück nicht tangiert sind, haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme
17.0	03.11.23	<i>Vodafone West GmbH</i>	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
18.0	08.11.23	<i>Industrie- und Handelskammer Heilbronn- Franken</i>	Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 18. Oktober 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
19.0	13.11.23	<i>Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH</i>	Bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-photovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach“ bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken. Wir verweisen hierzu auch auf unser Schreiben vom 27.12.2022.	Kenntnisnahme
20.0	14.11.23	<i>Regierungspräsidium Stuttgart - Abtl. 4, Ref. 47.2: Mobilität, Verkehr, Straßen (Außenstelle Ellwangen)</i>	Das Plangebiet befindet sich zwischen Gelbingen und Untermünkheim und wird über die über das bestehende Wegenetz erschlossen. Die B 19 befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet, sodass keine Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart, Baureferat Ost, von der geplante Freiflächen-PV betroffen sind.	Kenntnisnahme
21.0	17.11.23	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i>	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Kenntnisnahme

Nr.	Ein-gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
22.0	20.11.23	<i>Regionalverband Heilbronn-Franken</i>	<p>Wir haben bereits am 22.12.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie informell am 27.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie.</p> <p>Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Sie ist allerdings bereits nach der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Photovoltaik mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Obwohl die Planung nur randlich an die Kreisstraße angrenzt sehen wir in diesem Einzelfall den Anschluss an die Siedlung und Infrastruktur vor dem Hintergrund des § 2 EEG als gegeben an. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Allerdings handelt sich bei der Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht um ein Ziel, sondern einen Grundsatz der Raumordnung. Wir bitten, dies im Umweltbericht zu korrigieren.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Korrektur der entsprechenden Textstelle im Umweltbericht ist erfolgt.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren, darüber hinaus wird dem Regionalverband ein digitales Exemplar der rechtsverbindlichen Planung zugesandt werden.</p>
23.0	20.11.23	<i>Regierungspräsidium Stuttgart - Abtl. 2: Wirtschaft und Infrastruktur</i>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der</p>	

Nr.	Ein-gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
			<p>Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Die Planung betrifft einen Regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i></p> <p>Dieser PS wird in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“</i></p> <p>Die überbaubare Fläche der Planung beträgt bis zu 5 ha. Damit ist eine Ausnahme grundsätzlich möglich. Auf unsere Bedenken hin wurden die Planunterlagen ergänzt. Eine Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs wurde aufgenommen.</p> <p>In der Gesamtschau aller Aspekte, insbesondere die konkrete Lage, die Nutzungsstruktur mit vorhandenen Vorbelastungen im maßgeblichen Umfeld, die zu erwartenden Wirkungen des Projekts auf den Raum und der großräumige Prüfungsmaßstab der Raumordnung tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis mit.</p> <p>Dass die Planung ein Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 betrifft, wird in ausreichendem Maße in den Planunterlagen behandelt.</p> <p>Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden auf die Regelung des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB hin, wonach die Umwandlung landwirtschaftlicher Böden begründet werden soll.</p> <p><u>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine entsprechende Begründung für die Umwandlung landwirtschaftlicher Böden ist im Umweltbericht erfolgt.</p>

Nr.	Ein- gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
			<p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p><u>Dies bedeutet konkret:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Ein-gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
			<p>Jahr 20222 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(6) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 5,8 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von insgesamt 5446,44 kWp ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren, darüber hinaus wird dem</p>

Nr.	Ein-gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	RP Stuttgart ein digitales Exemplar der rechtsverbindlichen Planung zugesandt werden.
24.0	24.11.23	<i>Gemeinde Oberrot</i>	Von Seiten der Gemeinde Oberrot wird mitgeteilt, dass im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
25.0	01.12.23	<i>Bundesnetzagentur</i>	Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Kenntnisnahme
26.0	11.12.23	<i>Landratsamt Schwäbisch Hall</i>	<p>Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-photovoltaikanlage Kesseläcker“ in Schwäbisch Hall - Erlach, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Im Umweltbericht und der Begründung zum Umweltbericht sind die Auswirkungen und die Betroffenheit auf den Naturhaushalt ausführlich beschrieben.</p> <p>Ein Ausgleich durch CEF-Maßnahme für Feldlerchenvorkommen wurde vorgeschlagen. Die externe Ausgleichsmaßnahme ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Ein Entwurf des Vertrags liegt der Stellungnahme bei. Wir bitten um Ergänzung und Mitteilung, ob Sie mit dem Entwurf einverstanden sind.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</u> Bodenschutz: Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2022. Da sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags wird zugestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, den Belangen der Landwirtschaft (hier: Verlust von landwirtschaftlicher Fläche) werden bereits infolge der Einhaltung</p>

Nr.	Ein- gang	TÖB	Stn.	Abwägung / Beschluss Gemeinderat
			<p><u>Untere Forstbehörde</u> Südlich der geplanten PV-Anlage befinden sich Waldflächen, zu denen mit dem Baufenster überall ein Abstand von 30 m eingehalten wird. Verwiesen wird dabei auf den § 4 (3) LBO, der zwar für PV-Anlagen eigentlich nicht gilt, da es sich nicht um Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt. Er dient jedoch dem Zweck der Gefahrenabwehr, sodass die analoge Anwendung des Waldabstands von uns begrüßt wird. Wir bitten darum, auch mit der Trafostation den entsprechenden Abstand einzuhalten. Aus forstlicher Sicht gibt es keine Einwände.</p> <p><u>Untere Flurneunordnungs- und Vermessungsbehörde</u> Laufende oder geplante Flurneunordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FPV Kesseläcker, Schwäbisch Hall – Erlach“ nicht berührt. Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>vorgegebener Kriterien zur Auswahl potenzieller PV-Freiflächen korrekt Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Waldabstand von 30 m wird auch in Bezug auf die Trafostation der FPV-Anlage eingehalten werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>